

**Videoüberwachung des Bahnhofstunnels Mühlenstraße/Königstraße, Mühlenstraße sowie des Holstenplatzes in Elmshorn**

- 1) Durch die Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Jahr 2007 wurden die Voraussetzungen für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum vereinfacht. § 184 Abs. 2 LVwG („Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Plätzen“) regelt, *allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 (Gefahrenabwehr) erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkt sind, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichwertige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind.*

Die Voraussetzungen liegen im Bahnhofsbereich unzweifelhaft vor. Ende 2011 wurde der Bereich von der Polizei aufgrund der vielen, zum Teil schweren Straftaten, zum gefährlichen Ort erklärt und auch die Vorfälle der jüngsten Vergangenheit – Körperverletzung mit Todesfolge sowie die Raubüberfälle, rechtfertigen die Annahme, dass Schäden für Leib, Leben oder gleichwertige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Problematisch bei einer Videoüberwachung ist in der Vergangenheit immer der Datenschutz gewesen. Jede Videoüberwachung greift in das vom Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, sich in der Öffentlichkeit frei bewegen zu können, ein. Haben allerdings die Zerstörungen und Straftaten ein so großes Ausmaß erreicht, dass die Videoüberwachung das letzte Mittel darstellt, um Straftaten zu verhindern oder nachzuweisen, treten die schutzwürdigen Interessen aller anderen Unbeteiligten in den Hintergrund.

Die Videoüberwachung führt im Bereich rund um den Bahnhof, welcher immer noch einen Kriminalitätsschwerpunkt darstellt, zu einer erhöhten Aufklärungsquote im überwachten Bereich. Folglich können die meisten Gewalttaten im videoüberwachten Bereich aufgeklärt werden. Mithin ist die Fortsetzung der Maßnahme nach wie vor erforderlich.

Die Videoüberwachung wurde im Dezember 2016 um 2 Kameras erweitert. Es sind jetzt 8 Kameras im Einsatz.

Der Bahnhof liegt in zentraler Stadtlage und bildet zusammen mit dem Bereich des Holstenplatzes und der Mühlenstraße quasi das Eingangstor in die Elmshorner Innenstadt. Das dieser Bereich von der Bevölkerung und den Reisenden als Angstraum wahrgenommen wird, trägt nicht zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt bei. Durch die Videoüberwachung wird ein erhöhtes Sicherheitsgefühl, sowie eine Verringerung der Straftaten erreicht.

Ziel der Videoüberwachung ist die Gefahrenabwehr aus ordnungsbehördlicher und polizeilicher Sicht und hier insbesondere die Verhinderung einer weiteren Ausdehnung der Straftaten rund um den Bahnhof.

- 2) Aufgrund des § 184 Abs. 2 LVwG treffe ich folgende Anordnung:

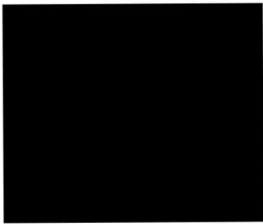
Der Bereich des Bahnhofstunnels Mühlenstraße/Königstraße, Mühlenstraße sowie der Holstenplatz werden ab 23.06.2021 für weitere sechs Monaten mittels Videotechnologie überwacht.

Hierzu wurden an vier Standorten acht Kameras verbaut. Standorte der Videokameras sind:

- Fußgängertunnel Mühlenstraße/Königstraße (Blickrichtung von der Mitte nach außen sehend je einmal Richtung Mühlenstraße und Richtung Königstraße),
- Fußgängertunnel Mühlenstraße/Königstraße (Blickrichtung jeweils in den Fußgängertunnel),
- Kameramast Mühlenstraße (Blickrichtung Fahrradständer links und rechts des Bahnhoftunnels)
- Straßenlaterne Holstenplatz (Blickrichtung Holstenplatz, Blickrichtung Holstenplatz linksseitig, mit Blick auf das städtische Gebäude Holstenplatz 1 und den Durchgang zur Königstraße).

Bestandteile der Videoüberwachung sind sowohl eine verschlüsselte Liveübertragung der Bilder (Monitorprinzip) als auch eine Speicherung der Bilddaten auf digitalem Datenträger. Da die Stadt Elmshorn nicht in der Lage ist, eine andauernde Überwachung der Anlage zu gewährleisten, leistet das Polizeirevier Elmshorn Amtshilfe. Der Monitor wurde daher beim Polizeirevier Elmshorn in der Moltkestraße verbaut. Allerdings kann hier keine Dauerbetrachtung der Bilder gewährleistet werden, die Betrachtung des Monitors erfolgt aufgaben- und belastungsabhängig.

Die Verantwortung für die Nutzung der Anlage obliegt dem/der diensthabenden Dienstgruppenleiter/in des Polizeireviers Elmshorn.



- 3) Original an das Polizeirevier Elmshorn mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbleib.